

Satzung des Fördervereins der kath. Pfarrgemeinde St. Peter e.V. Dachau
(in der Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 19.01.2007)

§1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Förderverein der kath. Pfarrgemeinde St. Peter Dachau“. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dachau eingetragen und erhält damit den Zusatz „e.V.“
- b) Sitz des Vereins ist Dachau.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung kirchlicher Zwecke durch Beschaffung von Mitteln
 - zur Renovierung der Pfarrkirche St. Peter,
 - zur Erweiterung des Pfarrheims von St. Peter, insbesondere zur Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Daher leitet der Förderverein sämtliche Einnahmen an die Katholische Kirchenstiftung St. Peter weiter, die für die Verwendung der Mittel innerhalb der festgelegten Satzungszwecke zuständig und verantwortlich ist. Das Vereinskonto befindet sich bei der Sparkasse Dachau. Der Vorstand entscheidet nach Marktlage über geeignete Anlagemöglichkeiten. Der Förderverein St. Peter e.V. erteilt keine Aufträge und geht keine Verpflichtungen ein. Eine Mitgliederhaftung besteht deshalb nicht.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person beantragen. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der um die Aufnahme Nachsuchende nicht innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der Beitrittserklärung zum Verein vom Vorstand eine Ablehnung erhält. Die Ablehnung soll nach Möglichkeit mit Gründen versehen sein.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit
 - Austritt
Dieser kann jederzeit ohne Angabe des Grundes erfolgen, muss aber schriftlich erklärt werden und ist dann wirksam ab dem 1. des nachfolgenden Monats.
 - Ausschluss
In besonderen Fällen, z.B. satzungswidrigem Verhalten, kann von der Vorstandschaft der Ausschluss eines Mitgliedes beschlossen werden. Dieser ist dem Vereinsmitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Mitteilung muss vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.
 - Streichung aus der Mitgliederliste
Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung mehr als zwei Kalenderjahre im Rückstand sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Ein Vorstandsmitglied wird durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- c) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Mitgliedsbeiträge oder Spenden nicht erstattet.

§4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Zahlung eines jährlichen Beitrags, dessen Höhe jedes einzelne Mitglied selbst festlegt. Die Mitgliederversammlung muss mit einfacher Mehrheit einen Mindestbeitrag festsetzen. Diese Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages soll im Allgemeinen für ein Geschäftsjahr Geltung haben.

§5 Spenden

Der Verein kann Spenden und sonstige Mittelzuwendungen auch von Nichtmitgliedern entgegennehmen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

a) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenführer,
- dem Schriftführer,
- dem jeweiligen Pfarrer von St. Peter als geborenes Mitglied,
- dem Kirchenpfleger der kath. Kirchenstiftung St. Peter als geborenes Mitglied,
- einem gegebenenfalls vom Pfarrer zu berufenden Beisitzer.

b) Mit Ausnahme der geborenen oder zu berufenden Mitglieder des Vorstands wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Wahlen erfolgen in schriftlicher und geheimer Wahl, wenn die Mitgliederversammlung für diesen Wahlgang keinen vereinfachenden Wahlmodus festlegt.

c) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt niederlegen. Für diesen Fall hat ordnungsgemäße Übergabe an die übrigen Mitglieder des Vorstandes zu erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestimmt der Pfarrer einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§8 Aufgaben des Vorstandes

- a) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, insbesondere die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er vertritt den Verein als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- b) Den Vorstand vertreten im Sinne von §26 BGB der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Mit Wirkung nur für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden den Verein vertreten können.
- c) Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht zum Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung gehören, insbesondere über Vorschläge, die der Katholischen Kirchenstiftung St. Peter über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel gemacht werden sollen. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung und Beratung fachlich kompetente Personen hinzuzuziehen.
- d) Der 1. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden oder der Pfarrer, anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Pfarrers den Ausschlag. Der Termin zur Vorstandssitzung muss mindestens eine Woche vorher den Vorstandsmitgliedern zugestellt werden.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Der 2. Vorsitzende tritt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden in dessen Rechte und Pflichten ein.

Der 1. Vorsitzende legt der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und die vom Vorstand festgestellte Jahresabrechnung vor.

- e) Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und empfängt und quittiert die Zahlungen an den Verein. Auszahlungen darf er nur an die Katholische Kirchenstiftung St. Peter oder mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden in Verbindung mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Pfarrer tätigen. Der Kassenführer berichtet bei jeder Vorstandssitzung über die Kassenlage, sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge und legt am Schluss des Jahres dem Vorstand die Jahresrechnung und der Mitgliederversammlung einen Finanzbericht vor.

- f) Der Schriftführer erledigt die Korrespondenz, sammelt die Vereinsakten und hält die Mitgliederliste auf dem Laufenden. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- g) Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder und vertritt sie im Verhinderungsfall.
- h) Die Mitglieder des Vorstandes können hinsichtlich ihres Privatvermögens nicht in Anspruch genommen werden. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder findet einmal im Geschäftsjahr und zwar in den ersten sechs Monaten statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss der Vorstandschaft einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände dies verlangt.

Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen jeweils 4 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen gemäß Absatz 2, 2. Alternative sind 2 Wochen nach Eingang des Antrages hinauszugeben. Auch hierfür ist die vierwöchige Ladungsfrist zu wahren. Die jeweilige Form der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mit Begründung spätestens 2 Wochen vorher einzureichen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der geborenen oder berufenen Mitglieder,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Finanzberichts des Kassenführers,
- Entgegennahme der vom Vorstand festgestellten Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Ernennung von zwei Kassenprüfern,
- Behandlung der vorliegenden Anträge,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über die Verwendung der Mittel haben nur empfehlenden Charakter und binden nicht den Vorstand oder die Katholische Kirchenstiftung St. Peter.

§11 Beschlussfassung

Bei allen Versammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, ausgenommen die unter §§13 und 14 vorgesehenen Fälle.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Mitglieder als Kassenprüfer. Sie haben die Kassenführung und die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden erfolgen. §2 ist nicht abänderbar.

§14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung St. Peter Dachau, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke i.S. des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 19.01.2007 in Kraft.